

Dienstanweisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz

Auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und zu § 26 Geflügelfleischhygienegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 11. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 394) werden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde die Gebühren und Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht festgelegt:

§ 1

Gegenstand der Kostenpflicht, Kostenschuldner

1. Für die Untersuchungen und die Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht und dem Geflügelfleischhygienerecht werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die genannten Tarifstellen in dieser Dienstanweisung verweisen auf den Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 11. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 394).

2. Kostenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Geflügelfleisches oder der Geflügelfleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes.

Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

- (1) Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen, Hygienekontrollen nach Tarif-Stelle 1.1.1 - 1.1.6:

	Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb	bis 35 Tiere Staffel I Euro	36 - 64 Tiere Staffel II Euro	65 - 119 Tiere Staffel III Euro	120 u. mehr Tiere Staffel IV Euro
a)	Tarif-St.1.1.1 Einhufer	20,40 Euro	16,31 Euro	3,27 Euro	10,20 Euro
b)	Tarif-St.1.1.2.1-1.1.2.2 Rinder einschl. Kälber	15,26 Euro	12,30 Euro	10,07 Euro	7,87 Euro
c)	Tarif-St.1.1.3.1-1.1.3.2 Schweine und Wildschweine	6,60 Euro	5,29 Euro	4,35 Euro	3,37 Euro
d)	Tarif-St.1.1.4.1-1.1.4.3 Schafe, Ziegen	4,35 Euro	4,06 Euro	3,30 Euro	2,53 Euro
e)	Tarif-St.1.1.5.1-1.1.5.3 Wildwiederkäuer	5,11 Euro	4,60 Euro	4,09 Euro	3,58 Euro
f)	Tarif-St.1.1.6.1-1.1.6.3 Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) <i>Im Falle von Untersuchungen in einem Betrieb mit Bandschlachtung</i>	0,77 Euro	0,64 Euro	0,51 Euro	0,41 Euro

- (2) Schlacht geflügel und Geflügelfleischuntersuchungen sowie Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und Hygienekontrollen nach Tarifstelle 1.1.6.1 - 1.1.6.3 bei Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) im Fall von Untersuchungen in einem Betrieb ohne Bandschlachtung:

je angefangene ¼ Stunde Untersuchungszeit 14,06 Euro.

§ 3

Gebühren für die Schlacht geflügeluntersuchung des Schlacht geflügels im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung)

- (1) Die Gebühren für Bestandsuntersuchungen lebenden Geflügels, von Kaninchen und von Kleinwild (Feder- und Haarwild) betragen - Tarifstelle 1.1.7:

a) bis 1.000 Tiere

12,78 Euro

b) für jedes weitere Tier bis 2 kg Schlachtgewicht	0,002 Euro / je Tier
c) für jedes weitere Tier mehr als 2 kg bis 5 kg Schlachtgewicht	0,004 Euro / je Tier
d) für jedes weitere Tier mehr als 5 kg Schlachtgewicht	0,005 Euro / je Tier

- (2) Für Bestandsuntersuchungen von Gehegewild werden 20 % der Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) oder Buchstabe e) nach Staffel I je Tier erhoben (Tarifstelle 1.1.8).

§ 4

Gebühren für Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und für Hausschlachtungen

- (1) Die Gebühren für Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen einschließlich Ausfüllung des Begleitscheines betragen

je Tier entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) der Staffel I (Tarifstelle 1.1.9).

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich infolge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

- (2) Bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Staffel I um 2,28 Euro je Tier.

§ 5

Trichinenuntersuchung - Tarif-Stelle 1.1.11

- (1) Für die Trichinenuntersuchung von Schweinen und Pferden je Tierkörper und Schlachtstelle beträgt die Gebühr

1 - 5 Tiere Staffel I Euro	6 - 15 Tiere Staffel II Euro	16 - 50 Tiere Staffel III Euro	51 und mehr Tiere Staffel IV Euro
2,16 Euro	1,57 Euro	1,28 Euro Mindestgebühr 23,55 Euro	0,69 Euro Mindestgebühr 63,91 Euro

- (2) Bei Wildschweinen oder anderen der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tieren beträgt die Gebühr 3,58 Euro.

§ 6

Untersuchungen auf 5-alpha-Androsteron

Gebühren für Untersuchungen auf 5-alpha-Androsteron auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Tarifstelle 1.1.12.1, 1.1.12.2)

- a) Serienuntersuchung
(ab 10 Proben) je Tier 17,90 bis 38,35 Euro
- b) Einzeluntersuchung
(1-9 Proben) je Tier 178,95 Euro

§ 7

Entnahmekosten für Rückstandsuntersuchungen Tarifstelle 1.1.13 bis 1.1.15

Für die Entnahme von Proben für Rückstandsuntersuchungen auf Verdacht werden Kosten erhoben, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird (Tarifstelle 1.1.13)

je Tier 8,80 Euro.

§ 8

Entnahmekosten für die bakteriologischen Fleischuntersuchungen

Die Entnahmekosten bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstofftest (Tarifstelle 1.1.14) betragen

je Tier 12,61 Euro.

§ 9

Sonstige Untersuchungen

Für sonstige Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 Fleischhygieneverordnung werden erhoben (Tarifstelle 1.1.15):

je Tier 8,80 Euro

§ 10

Gebühren und Auslagen für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation, Versand und Untersuchung von Proben von geschlachteten Rindern auf BSE

(1) Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben beträgt die Gebühr je Rind (Tarifstelle 1.1.16.1):

1 - 5 Rinder Staffel I Euro	6 - 15 Rinder Staffel II Euro	16 - 50 Rinder Staffel III Euro	51 und mehr Rinder Staffel IV Euro
8,83 Euro	7,02 Euro	5,21 Euro Mindestgebühr 150,30	3,39 Euro Mindestgebühr 260,50

- (2) Für die amtliche Aufsicht nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) beträgt die Gebühr je Rind (Tarifstelle 1.1.16.3):

je angefangene ¼-Stunde: 11,41 Euro

- (3) Die Auslagen der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Kosten für die Untersuchung von Proben geschlachteter Rinder auf BSE richten sich nach § 19 Buchstabe d (Tarifstelle 1.1.16.2).

§ 11

Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittländer und auf besonderes Verlangen entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand - Tarif-Stelle 1.4

10,23 Euro bis 76,69 Euro.

§ 12

Zulassung von Betrieben

Überprüfung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung (Tarifstelle 1.3.1) 51,00 bis 511,00 Euro.

§ 13

Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch und Geflügelfleisch - Tarif-Stelle 1.5

je angefangene ¼ Stunde 15,34 Euro.

§ 14

Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwachfinner Rinder vor Durchführung des Gefrierprozesses - Tarif-Stelle 1.6

je angefangene ¼ Stunde 10,23 Euro.

§ 15

Untersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch - Tarif-Stelle 1.7

je angefangene ¼ Stunde 15,34 Euro.

§ 16

Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren erhöhen sich um bis zu

- a) 100 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

- b) 50 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.

§ 17

Wartezeitgebühr - Tarif-Stelle 1.8

Die Gebühr für die Wartezeit beträgt je angefangene ¼ Stunde

- a) für einen amtlichen Tierarzt 10,23 Euro/
- b) für einen Fleischkontrolleur 5,11 Euro.

Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von $\frac{1}{4}$ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Verschuldner zu vertreten hat und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde betragen.

§ 18

Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung

1. Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach den §§ 2 und 3 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
2. Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher sich infolge der Anmeldung zur Untersuchung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlachtier vor der Ankunft des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

§ 19

Auslagen

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Reisekostenpauschale 3,07 Euro
- b) Beförderungskosten für bakteriologische Untersuchungen (BU-Proben) und andere Verdachtsproben mit Ausnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung 2,56 Euro

c) Untersuchungskosten für BU-Proben und Verdachtsproben nach Buchstabe b)

in der vom Landeslabor
Schleswig-Holstein
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
in Rechnung gestellten Höhe.

d) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder auf BSE je Rind:

in der vom Landeslabor
Schleswig-Holstein dem
Kreis Rendsburg-Eckernförde
in Rechnung gestellten Höhe.

§ 20

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und baren Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab 01.01.2004 und ersetzt die bisherige Dienstanweisung (Kreisblatt 7 vom 23.02.2001).

Rendsburg, den 01.12.2003

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
- Veterinäramt -

von Ancken
Landrat